

Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz, SGG)

173.71

vom 4. Oktober 2002 (Stand am 22. Juli 2003)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 191a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Stellung und Organisation

1. Abschnitt: Stellung

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bundesstrafgericht ist das allgemeine Strafgericht des Bundes.

² Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts, soweit das Gesetz die Beschwerde an das Bundesgericht nicht ausschliesst.

³ Es umfasst 15–35 Richterstellen.

⁴ Die Bundesversammlung bestimmt die Anzahl Richterstellen in einer Verordnung.

⁵ Zur Bewältigung aussergewöhnlicher Geschäftseingänge kann die Bundesversammlung zusätzliche Richterstellen auf jeweils längstens zwei Jahre bewilligen.

Art. 2 Unabhängigkeit

Das Bundesstrafgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 3 Oberaufsicht

¹ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht über das Bundesstrafgericht aus.

² Sie entscheidet jährlich über die Genehmigung des Voranschlags, der Rechnung und des Geschäftsberichts des Bundesstrafgerichts.

AS 2003 2133

¹ SR 101

² BBl 2001 4202

Art. 4 Sitz

¹ Sitz des Bundesstrafgerichts ist Bellinzona.³

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Bundesstrafgericht seine Verhandlungen an einem anderen Ort durchführen.

2. Abschnitt: Richter und Richterinnen**Art. 5** Wahl

¹ Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel und Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 7 Andere Beschäftigungen

Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die Richter und Richterinnen einer Ermächtigung des Bundesstrafgerichts.

Art. 8 Unvereinbarkeit in der Person

Verwandte und Verschwägte, in gerader Linie und bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie, sowie Ehegatten, Ehegatten von Geschwistern und in dauernder Gemeinschaft lebende Partner⁴ dürfen nicht gleichzeitig als Richter beziehungsweise Richterin dem Bundesstrafgericht angehören.

³ Fassung gemäss Art. 3 der V vom 25. Juni 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS 2003 2131). Siehe auch Art. 1 Abs. 2 des BG vom 21. Juni 2002 über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (SR 173.72).

⁴ Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird indessen nicht in sämtlichen Artikeln sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwendet.

Art. 9 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richter und Richterinnen beträgt sechs Jahre.

² Richter und Richterinnen scheidern am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das ordentliche Rücktrittsalter nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals erreichen.

³ Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 10 Amtsenthebung

Die Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 11 Amtseid

¹ Die Richter und Richterinnen werden vor ihrem Amtsantritt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt.

² Sie leisten den Eid vor dem Gesamtgericht.

³ Statt des Eids kann ein Gelübde abgelegt werden.

Art. 12 Beschäftigungsgrad und Rechtsstellung

¹ Die Richter und Richterinnen üben ihr Amt mit Voll- oder Teilpensum aus.

² Das Gericht kann in begründeten Fällen eine Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsdauer bewilligen, wenn die Summe der Stellenprozente insgesamt nicht verändert wird.

³ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen in einer Verordnung.

3. Abschnitt: Organisation und Verwaltung**Art. 13** Grundsatz

Das Bundesstrafgericht regelt seine Organisation und Verwaltung.

Art. 14 Präsidium

¹ Die Bundesversammlung wählt aus den Richtern den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichts auf zwei Jahre.

² Der Präsident führt den Vorsitz im Gesamtgericht und ist Mitglied der Gerichtsführung. Er vertritt das Gericht nach aussen.

³ Er wird durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den amtsältesten Richter, unter gleichzeitig gewählten durch den der Geburt nach ältesten Richter vertreten.

Art. 15 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahlen und Anstellungen, soweit diese nicht durch Reglement einem andern Organ des Gerichts zugewiesen werden;
- b. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreter, Sachverständige und Zeugen;
- c. Entscheide über Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richter und Richterinnen während der Amtsdauer;
- d. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.
- e. die Wahl der eidgenössischen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen und ihrer Stellvertretungen unter Berücksichtigung der Amtssprachen für eine Amtsdauer von sechs Jahren; bei Bedarf wählt es ausserordentliche Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen.

² Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richter und Richterinnen teilnehmen.

³ Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht.

Art. 16 Gerichtsleitung

¹ Das Gesamtgericht wählt aus seiner Mitte die Gerichtsleitung.

² Die Gerichtsleitung trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung.

Art. 17 Kammern

¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für zwei Jahre eine oder mehrere Strafkammern sowie eine oder mehrere Beschwerdekammern. Es macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

² Bei der Bestellung sind die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Richter und Richterinnen sind zur Aushilfe in anderen Kammern verpflichtet. Wer als Mitglied der Beschwerdekammer tätig gewesen ist, kann im gleichen Fall nicht als Mitglied der Strafkammer wirken.

Art. 18 Kammervorsitz

¹ Das Gesamtgericht wählt jeweils für zwei Jahre die Präsidenten der Kammern.

² Ist der Präsident verhindert, so wird er durch den amtsältesten Richter, unter gleichzeitig gewählten durch den der Geburt nach ältesten Richter vertreten.

Art. 19 Abstimmung

¹ Das Gesamtgericht, die Gerichtsleitung und die Kammern treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

² Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so ist die Stimme des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin ausschlaggebend; bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das Los.

Art. 20 Geschäftsverteilung

Das Bundesstrafgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 21 Präjudiz und Praxisänderung

¹ Eine Kammer kann eine Rechtsfrage nur dann abweichend von einem früheren Entscheid einer oder mehrerer anderer Kammern entscheiden, wenn die Vereinigung der betroffenen Kammern zustimmt.

² Hat eine Kammer eine Rechtsfrage zu entscheiden, die mehrere Kammern betrifft, so holt sie die Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Kammern ein, sofern sie dies für die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung für angezeigt hält.

³ Beschlüsse der Vereinigung der betroffenen Kammern sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel der Richter und Richterinnen jeder betroffenen Kammer teilnehmen. Der Beschluss wird ohne Parteiverhandlung gefasst und ist für die Antrag stellende Kammer bei der Beurteilung des Streitfalles verbindlich.

Art. 22 Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

¹ Das Bundesstrafgericht stellt die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen an.

² Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

³ Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide des Bundesstrafgerichts.

⁴ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen das Reglement überträgt.

Art. 23 Verwaltung

¹ Das Bundesstrafgericht verwaltet sich selbst.

² Es richtet seine Dienste ein und stellt das nötige Personal an.

³ Es führt eine eigene Rechnung.

Art. 24 Generalsekretariat

¹ Das Bundesstrafgericht stellt den Generalsekretär oder die Generalsekretärin und die Stellvertretung an.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin leitet die Gerichtsverwaltung einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste. Er oder sie führt das Sekretariat des Gesamtgerichts und der Verwaltungsorgane.

Art. 25 Information

Das Bundesstrafgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Jede Kammer bestimmt, welche ihrer Entscheide amtlich veröffentlicht werden.

2. Kapitel: Zuständigkeiten und Verfahren**1. Abschnitt: Strafkammer****Art. 26** Zuständigkeit

Die Strafkammer beurteilt:

- a. Strafsachen, die nach den Artikeln 340 und 340^{bis} des Strafgesetzbuches⁵ der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstehen, soweit der Bundesanwalt die Untersuchung und Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat;
- b. Verwaltungsstrafsachen, die der Bundesrat nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht dem Bundesstrafgericht überwiesen hat;
- c. Rehabilitationsgesuche, die das Urteil einer Strafgerichtsbehörde des Bundes betreffen.

Art. 27 Besetzung

¹ Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Strafkammer fallen, werden beurteilt:

- a. durch den Kammerpräsidenten oder einen von ihm bezeichneten Richter, wenn als Sanktion Busse, Haft, Gefängnis von bis zu einem Jahr oder eine Massnahme ohne Freiheitsentzug in Betracht kommt;
- b. in der Besetzung mit drei Richtern, wenn als Sanktion Gefängnis oder Zuchthaus von mehr als einem Jahr, aber höchstens zehn Jahren oder eine Massnahme mit Freiheitsentzug nach den Artikeln 43, 44 und 100^{bis} des Strafgesetzbuches⁷ in Betracht kommt;
- c. in der Besetzung mit fünf Richtern, wenn als Sanktion Zuchthaus von mehr als zehn Jahren oder eine Massnahme mit Freiheitsentzug nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches in Betracht kommt.

⁵ SR 311.0

⁶ SR 313.0

⁷ SR 311.0

² Stellt die Strafkammer in der ursprünglich bestimmten Besetzung fest, dass eine Sanktion erforderlich ist, die ihre Zuständigkeit übersteigt, so wird der Fall in der entsprechenden grösseren Besetzung beurteilt.

³ Der Angeklagte kann innert zehn Tagen seit der Zustellung der Anklageschrift verlangen, dass auch im Fall von Absatz 1 Buchstabe a drei Richter urteilen.

⁴ Über Rehabilitationsgesuche entscheidet die Strafkammer in der Besetzung mit drei Richtern.

2. Abschnitt: Beschwerdekammer

Art. 28 Zuständigkeit

¹ Die Beschwerdekammer entscheidet über:

- a. Beschwerden gegen Amtshandlungen oder Säumnis des Bundesanwalts und der eidgenössischen Untersuchungsrichter in Bundesstrafsachen (Art. 26 Bst. a);
- b. Zwangsmassnahmen und damit zusammenhängende Amtshandlungen, soweit das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934⁸ über die Bundesstrafrechtspflege oder ein anderes Bundesgesetz es vorsieht;
- c. streitige Ausstandsbegehren gegen den Bundesanwalt sowie gegen eidgenössische Untersuchungsrichter und ihre Gerichtsschreiber;
- d. Beschwerden, die ihr das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht zuweist;
- e. Beschwerden gegen Auslieferungshaftbefehle und andere Verfügungen nach Artikel 47 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹⁰;
- f. Beschwerden gegen Überstellungshaftbefehle und Entscheide der Zentralstelle über Haftentlassungsgesuche nach den Artikeln 19 und 20 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001¹¹ über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof;
- g. Anstände betreffend die Zuständigkeit und die innerstaatliche Rechtshilfe, soweit ein Bundesgesetz es vorsieht;
- h. Beschwerden gegen Verfügungen über das Arbeitsverhältnis des Personals des Bundesverwaltungsgerichts.

² Sie führt die Aufsicht über die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei und die Voruntersuchung in Bundesstrafsachen.

⁸ SR 312.0

⁹ SR 313.0

¹⁰ SR 351.1

¹¹ SR 351.6

Art. 29 Besetzung

Die Beschwerdekammer entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, soweit das Gesetz nicht den Präsidenten oder die Präsidentin als zuständig bezeichnet.

3. Abschnitt: Verfahren**Art. 30** Grundsatz

Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934¹² über die Bundesstrafrechtspflege; ausgenommen sind die Fälle von Artikel 26 Buchstabe b und 28 Absatz 1 Buchstabe d, in denen das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar ist.

Art. 31 Revision, Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden der Beschwerdekammer

¹ Für die Revision, Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden der Beschwerdekammer gelten die Artikel 136–145 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁴ sinngemäss.

² Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdekammer hätte geltend machen können.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 32** Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

² Die Bundesversammlung kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen durch eine Verordnung anpassen.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Das Bundesstrafgericht nach diesem Gesetz übernimmt die Fälle, die bei dessen Inkrafttreten vor dem bisherigen Bundesstrafgericht und der Anklagekammer des Bundesgerichts hängig sind.

² Hängige Verfahren werden nach neuem Recht weitergeführt.

¹² SR 312.0

¹³ SR 313.0

¹⁴ SR 173.110

³ Bis zum Inkrafttreten der Totalrevision des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁵ können Entscheide des Bundesstrafgerichts wie folgt angefochten werden:

- a. Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 214–216, 218 und 219 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934¹⁶ über die Bundesstrafrechtspflege.
- b. Gegen Entscheide der Strafkammer kann beim Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 268–278^{bis} des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege; Artikel 269 Absatz 2 findet jedoch keine Anwendung. Der Bundesanwalt ist zur Beschwerde berechtigt.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:¹⁷

Art. 1–14, 15 Abs. 1 Bst. a–d und Abs. 2 und 3, 16–20, 22–24, 32 und 34 sowie die Ziff. 2–6 des Anhangs: 1. Aug. 2003 in Kraft

Alle übrigen Bestimmungen: 1. April 2004

¹⁵ SR **173.110**

¹⁶ SR **312.0**

¹⁷ Art. 1 der V vom 25. Juni 2003 (AS **2003** 2131)

Anhang
(Art. 32 Abs. 1)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁸ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 13 Abs. 4

⁴ Anstände innerhalb der Bundesverwaltung entscheidet das zuständige Departement oder der Bundesrat, Anstände zwischen Organen des Bundes und der Kantone die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

2. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹⁹

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

...

Art. 4 Abs. 4

...

3. Garantiesgesetz vom 26. März 1934²⁰

Art. 4 Abs. 2

...

Art. 5

...

Art. 6 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

¹⁸ SR 120

¹⁹ SR 152.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²⁰ SR 170.21. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 8

¹ *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ ...

4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²¹

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

...

Art. 14 Abs. 5 und 6

...

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz und 5^{bis}

...

^{5bis} *Aufgehoben*

5. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²²

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

...

Art. 3 Abs. 3

...

6. PKB-Gesetz vom 23. Juni 2000²³

Art. 1 Abs. 1 Bst. e

...

²¹ SR 170.32. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²² SR 172.220.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

²³ SR 172.222.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

7. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943²⁴

Art. 12 Abs. 1 Bst. d, f und g sowie Abs. 2

¹ Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren folgende Abteilungen:

- d. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*
- g. den Kassationshof in Strafsachen zur Beurteilung der Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide kantonaler Straf- und Überweisungsbehörden und Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts.

² *Aufgehoben*

Art. 13 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Ein Mitglied oder nebenamtlicher Richter des Bundesgerichts darf sein Amt nicht ausüben: ...

Art. 23 Einleitungssatz

Ein Mitglied oder nebenamtlicher Richter des Bundesgerichts kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst seinen Ausstand verlangen: ...

Art. 26 Abs. 1

¹ Ist ein Ausstandsgrund (Art. 22 und 23) streitig, so entscheidet darüber die Gerichtsabteilung unter Ausschluss der betroffenen Richter.

Art. 27

Aufgehoben

8. Strafgesetzbuch²⁵

Art. 340 Ziff. 3

3. Die in besonderen Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts bleiben vorbehalten.

²⁴ SR 173.110

²⁵ SR 311.0

- Art. 351*
- Streitiger
Gerichtsstand Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig, so bezeichnet das Bundesstrafgericht den Kanton, der zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet ist.
- Art. 357*
- Anstände
zwischen
Kantonen Anstände in der Rechtshilfe zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen entscheidet das Bundesstrafgericht. Bis dieser Entscheidung erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassregeln aufrechtzuerhalten.
- Art. 372 Ziff. 1 3. Lemma*
- Bestehen zwischen Kantonen Anstände über die Zuständigkeit, so entscheidet das Bundesstrafgericht.
- Art. 381 Abs. 2*
- ²In den von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts beurteilten Fällen verfügt darüber der Bund.
- Art. 394 Bst. a*
- Das Recht auf Begnadigung mit Bezug auf Urteile, die auf Grund dieses oder eines anderen Bundesgesetzes ergangen sind, wird ausgeübt:
- a. in den Fällen, in denen die Strafkammer des Bundesstrafgerichts oder eine Verwaltungsbehörde des Bundes geurteilt hat, durch die Bundesversammlung;

9. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934²⁶ über die Bundesstrafrechtspflege

Ersatz von Ausdrücken

¹ Der Begriff «Anklagekammer» wird in folgenden Artikeln durch «Beschwerdekammer» ersetzt: Art. 27 Abs. 5, 51 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 2, 54 Abs. 2, 69 Abs. 3, 73 Abs. 2, 102^{ter}, 105^{bis} Abs. 2, 109, 110 Abs. 1, 111, 112, 119 Abs. 3, 124, 218, 241 Abs. 2.

² Der Begriff «Anklagekammer des Bundesgerichts» wird in folgenden Artikeln durch «Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts» ersetzt: Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 4, 100 Abs. 5, 252 Abs. 3, 254 Abs. 2, 260, 262 Abs. 3, 263 Abs. 3.

³ Der Begriff «Bundesstrafgericht» wird in folgenden Artikeln durch «Strafkammer» ersetzt: Art. 140 Abs. 1, 141, 148 Abs. 3, 331 Abs. 2.

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 3–6

¹ Die Strafrechtspflege des Bundes wird durch folgende eidgenössische Strafgerichtsbehörden ausgeübt:

1. das Bundesstrafgericht, bestehend aus Strafkammern und Beschwerdekammern, deren Zuständigkeiten im Strafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002²⁷ geregelt sind;
3. *Aufgehoben*
4. *Aufgehoben*
5. den Kassationshof des Bundesgerichts zur Beurteilung von Nichtigkeitsbeschwerden.
6. *Aufgehoben*

Art. 2

Aufgehoben

Art. 7–11

Aufgehoben

Art. 12

Der Kassationshof entscheidet unter Mitwirkung von fünf Richtern über Nichtigkeitsbeschwerden gegen in Bundesstrafsachen erlassene Urteile kantonalen Strafgerichte, Straferkenntnisse kantonalen Verwaltungsbehörden, Einstellungsbeschlüsse kantonalen Überweisungsbehörden und Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts. Vorbehalten bleibt Artikel 275^{bis}.

Ziff. III (Art. 13)

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 18^{bis}

¹ In einfachen Fällen kann der Bundesanwalt den kantonalen Behörden auch eine Bundesstrafsache nach den Artikeln 340 Ziffer 2 oder 340^{bis} des Strafgesetzbuches²⁸ zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.

² Artikel 18 Absätze 2 und 4 gilt sinngemäss.

²⁷ SR 173.71

²⁸ SR 311.0

Art. 27 Abs. 6

⁶ Im Übrigen sind für die Rechtshilfe die Artikel 352–358 des Strafgesetzbuches²⁹ anwendbar.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Gericht, im Falle der Einstellung des Verfahrens durch den Bundesanwalt (Art. 106, 121), festgesetzt.

Gliederungstitel vor Art. 99

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 99

¹ Für die Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen sowie für die Fristen und für die Wiedereinsetzung gegen die Folgen einer Fristversäumnis gelten die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943³⁰.

² *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

³ Für die Ausschliessung und Ablehnung des Bundesanwalts sowie der eidgenössischen Untersuchungsrichter und ihrer Gerichtsschreiber gelten die Artikel 22 Absatz 1, 23–25 und 26 Absatz 2 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 sinngemäss. Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Art. 102 Abs. 2

² Der Bundesanwalt entscheidet über die Anträge. Artikel 18 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 18^{bis} Absatz 1 bleiben vorbehalten.

Art. 106 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ebenso benachrichtigt er den Geschädigten und das Opfer im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991³¹. Diese können die Einstellung der Ermittlungen innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfechten.

²⁹ SR 311.0

³⁰ SR 173.110

³¹ SR 312.5

*Gliederungstitel vor Art. 120***III. Einstellung und Anklageerhebung***Art. 120*

¹ Der Bundesanwalt kann im Laufe oder nach Schluss der Voruntersuchung die Einstellung des Verfahrens verfügen.

² Die Einstellungsverfügung ist kurz zu begründen.

³ Sie ist mitzuteilen:

1. dem Beschuldigten;
2. dem Geschädigten;
3. dem Opfer im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991³²;
4. dem Untersuchungsrichter;
5. der Beschwerdekammer.

⁴ Der Geschädigte und das Opfer, unabhängig davon, ob es Zivilansprüche geltend macht, können gegen die Einstellung des Verfahrens innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer Beschwerde führen.

Art. 120^{bis}

¹ Bei Einstellung der Voruntersuchung ist der Bundesanwalt zur Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten zuständig. Er eröffnet seine Verfügung mit einer kurzen Begründung dem Betroffenen schriftlich.

² Gegen die Einziehungsverfügung kann innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer Beschwerde erhoben werden.

Art. 121 zweiter Satz

... Der Bundesanwalt kann sie ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegen, wenn dieser die Einleitung der Untersuchung durch schuldhaftes Benehmen verursacht oder das Verfahren durch trölerisches Verhalten wesentlich erschwert hat.

Art. 122 Abs. 3

³ Der Bundesanwalt legt die Akten mit seinem Antrag der Beschwerdekammer zur Entscheidung vor. Die beteiligten Personen erhalten Gelegenheit zur Vernehmlassung.

*Gliederungstitel vor Art. 125**Aufgehoben*

³² SR 312.5

Art. 126

¹ Die Anklageschrift bezeichnet:

1. den Angeklagten;
2. das strafbare Verhalten, dessen er beschuldigt wird, nach seinen tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen;
3. die Bestimmungen des Strafgesetzes, die anzuwenden sind;
4. die Beweismittel für die Hauptverhandlung;
5. die Besetzung der Strafkammer (Art. 27 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Oktober 2002³³).

² Sie enthält keine weitere Begründung.

Art. 127

¹ Der Bundesanwalt stellt die Anklageschrift zu:

1. jedem Angeklagten und Verteidiger;
2. dem Geschädigten;
3. dem Opfer im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991³⁴;
4. der Strafkammer zusammen mit den Akten;
5. dem Untersuchungsrichter;

² Gegen die Anklageerhebung besteht kein Rechtsmittel.

Art. 128–134

Aufgehoben

Art. 135

Aufgehoben

Art. 136

¹ Hat der Angeklagte noch keinen Verteidiger, so weist der Präsident der Strafkammer ihn auf sein Recht hin, einen solchen beizuziehen.

² Macht der Angeklagte von diesem Recht innert der angesetzten Frist keinen Gebrauch, so ernennt der Präsident der Strafkammer einen amtlichen Verteidiger.

Art. 162

Aufgehoben

³³ SR 173.71

³⁴ SR 312.5

Art. 169 Abs. 2

² Es berücksichtigt die während des Vorverfahrens und in der Hauptverhandlung gemachten Feststellungen.

Art. 181

¹ Das Protokoll der Hauptverhandlung gibt an:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Vertreters der Bundesanwaltschaft, des Gerichtsschreibers, des Angeklagten und seines Verteidigers, des Geschädigten und seines Rechtsbeistandes oder Vertreters sowie das in der Anklage bezeichnete Vergehen;
3. eine Zusammenfassung der Aussagen der angehörten Personen und der wesentlichen Fragen des Präsidenten, den Gang der Verhandlung und die Beobachtung der Formen, die Anträge der Parteien, die darüber gefällten Entscheide und den Urteilsspruch.

² Der Präsident kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei anordnen, dass eine Erklärung vollständig protokolliert wird, wenn ihrem Wortlaut eine besondere Bedeutung zukommt.

Art. 212 Abs. 1

¹ Wird das Strafurteil infolge Revision oder Beschwerde an das Bundesgericht aufgehoben, so fällt auch der Entscheid über den privatrechtlichen Anspruch dahin.

Art. 213

Der Untersuchungsrichter und der Präsident der Strafkammer können dem Geschädigten unter den Voraussetzungen von Artikel 152 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943³⁵ die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen.

Art. 216

Die Beschwerde ist dem Bundesstrafgericht schriftlich einzureichen. Ein Verhafteter kann sie der Gefängnisleitung übergeben; diese ist verpflichtet, sie sofort dem Bundesstrafgericht zukommen zu lassen.

Art. 219 Abs. 1 und 2

¹ Erweist sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, so teilt der Präsident der Beschwerdekammer oder der von ihm bezeichnete Richter sie dem Untersuchungsrichter zur Äusserung innert bestimmter Frist mit. Nach Ablauf der Frist fällt die Beschwerdekammer den Entscheid.

³⁵ SR 173.110

² Wird die Beschwerde begründet erklärt, so trifft die Beschwerdekammer die erforderlichen Anordnungen.

Ziff. II (Art. 220–228)

Aufgehoben

Art. 229 Einleitungssatz und Ziff. 4

Um Revision eines rechtskräftigen Urteils der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann nachgesucht werden:

4. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die Konvention vom 4. November 1950³⁶ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, sofern eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen, und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch innert 90 Tagen, seit das Urteil des Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 44 der Konvention endgültig ist, eingereicht werden.

Art. 232 Abs. 1 und 3

¹ Das Revisionsgesuch ist dem Bundesstrafgericht schriftlich einzureichen.

³ Das Gesuch hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn die Strafkammer es verfügt.

Art. 233

Entspricht das Gesuch den gesetzlichen Vorschriften, so stellt die Strafkammer des Bundesstrafgerichts es den anderen Parteien zu und bestimmt ihnen eine Frist zur Einreichung schriftlicher Erklärungen.

Art. 234

Die Strafkammer ordnet eine Beweisaufnahme an, wenn es erforderlich ist. Sie kann ein Mitglied der Kammer damit betrauen oder kantonale Behörden darum ersuchen. Die Strafkammer gibt den Parteien Gelegenheit, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Art. 236

Ist das Revisionsgesuch begründet, so hebt die Strafkammer das frühere Urteil auf und entscheidet neu.

Art. 239 Abs. 1

¹ Ein Entscheid der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ist vollstreckbar, wenn:

1. die Frist zur Einreichung einer Beschwerde an das Bundesgericht unbenützt verstrichen ist;
2. der Beschwerde an das Bundesgericht von Gesetzes wegen oder auf Anordnung des Bundesgerichts keine aufschiebende Wirkung zukommt;
3. das Bundesgericht eine gegen den Entscheid eingereichte Beschwerde abgewiesen hat oder darauf nicht eingetreten ist.

Art. 244

Aufgehoben

Art. 264

Aufgehoben

Ziff. III^{bis} (Art. 265^{bis}–265^{quinquies})

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 279***Vierter Teil: Anstände betreffend die Zuständigkeit und die innerstaatliche Rechtshilfe***Art. 279*

¹ Im Falle von Anständen zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen betreffend die Zuständigkeit unterbreitet die Strafverfolgungsbehörde, die zuerst mit dem Fall befasst war, die Angelegenheit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

² Gegen den Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder des Bundesanwalts über die Gerichtsbarkeit des Bundes oder des betreffenden Kantons sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheids kann bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden. Die Artikel 214–219 sind sinngemäss anwendbar.

³ Bei Anständen über die innerstaatliche Rechtshilfe sind die beteiligten Behörden des Bundes und der Kantone berechtigt, die Beschwerdekammer anzurufen.

10. Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁷ über das Verwaltungsstrafrecht*Ersatz von Ausdrücken*

¹ *Der Begriff «Bundesgericht» wird in Art. 22 Abs. 2 ersetzt durch den Begriff «Bundesstrafgericht».*

² *Der Begriff «Anlagekammer» bzw. «Anlagekammer des Bundesgerichts» wird in folgenden Artikeln durch den Begriff «Beschwerdekammer» bzw. «Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts» ersetzt: Art. 25 Randtitel und Abs. 1–4, 26 Abs. 1–3, 27 Abs. 3, 29 Abs. 2, 30 Abs. 5, 33 Abs. 3, 50 Abs. 3, 51 Abs. 6, 88 Abs. 4, 96 Abs. 1, 98 Abs. 2, 100 Abs. 4 und 102 Abs. 3.*

³ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 41 Abs. 2

² Auf die Vernehmung und die Entschädigung der Zeugen sind die Artikel 74–85 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934³⁸ über die Bundesstrafrechtspflege und Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947³⁹ über den Bundeszivilprozess sinngemäss anwendbar; verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Aussage, zu der er unter Hinweis auf Artikel 292 des Strafgesetzbuches⁴⁰ und dessen Strafdrohung aufgefordert worden ist, so ist er wegen Ungehorsams gegen diese Verfügung an den Strafrichter zu überweisen.

Art. 43 Abs. 2

² Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich zur Wahl und zu den vorzulegenden Fragen zu äussern. Im Übrigen gelten für die Ernennung der Sachverständigen sowie für ihre Rechte und Pflichten die Artikel 92–96 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934⁴¹ über die Bundesstrafrechtspflege und Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947⁴² über den Bundeszivilprozess sinngemäss.

*Art. 83 Abs. 2**Aufgehoben*

37 SR 313.0

38 SR 312.0

39 SR 273

40 SR 311.0

41 SR 312.0

42 SR 273

Art. 93 Abs. 2

² Lehnt die beteiligte Verwaltung einen nach Artikel 59 Ziffer 1 Absatz 2 des Strafgesetzbuches⁴³ beanspruchten Anteil am Verwertungserlös eines eingezogenen Gegenstandes oder Vermögenswertes ab, so erlässt sie eine Verfügung nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴⁴ über das Verwaltungsverfahren.

11. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴⁵*Art. 223 Abs. 1 und 2*

¹ Anstände über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit werden vom Bundesstrafgericht endgültig entschieden.

² Das Bundesstrafgericht hebt Verfahren oder Urteile auf, die einen Übergriff der zivilen in die militärische Gerichtsbarkeit oder der militärischen in die zivile Gerichtsbarkeit enthalten. Es trifft nötigenfalls vorsorgliche Massnahmen.

Art. 232b Bst. b

Bei Urteilen nach dem Militärstrafgesetz wird das Recht der Begnadigung ausgeübt:

- b. wenn das Bundesstrafgericht geurteilt hat, von der Bundesversammlung;

12. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁴⁶*Art. 21* Streitigkeiten

Streitigkeiten wegen Verweigerung der Rechtshilfe entscheidet das Bundesstrafgericht.

Art. 136 Abs. 2

² Das Gericht lehnt von Amtes wegen seine Zuständigkeit ab, wenn der Straffall nicht der Militärgerichtsbarkeit unterliegt. Die nach Artikel 223 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴⁷ vom Bundesstrafgericht getroffenen Entscheidungen sind für das Gericht und die Parteien verbindlich.

⁴³ SR 311.0

⁴⁴ SR 172.021

⁴⁵ SR 321.0

⁴⁶ SR 322.1

⁴⁷ SR 321.0

13. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁴⁸

Art. 48 Abs. 2

² Gegen diese Verfügungen kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung des Auslieferungshaftbefehls Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden. Die Artikel 214–219 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934⁴⁹ über die Bundesstrafrechtspflege gelten sinngemäss.

14. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001⁵⁰ über die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof

Art. 19 Abs. 4 erster Satz

⁴ Gegen den Überstellungshaftbefehl kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung beim Bundesstrafgericht Beschwerde geführt werden. ...

Art. 20 Abs. 2 vierter Satz

² ... Gegen den Entscheid der Zentralstelle kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung beim Bundesstrafgericht Beschwerde geführt werden. ...

15. Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1995⁵¹ über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts

Art. 12 Abs. 2

² Gegen diesen Haftbefehl kann innert zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden. Die Artikel 214–219 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934⁵² über die Bundesstrafrechtspflege gelten sinngemäss.

48 SR 351.1

49 SR 312.0

50 SR 351.6

51 SR 351.20

52 SR 312.0

16. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁵³ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Art. 4 Abs. 2

² Über Anstände innerhalb der Bundesverwaltung entscheidet die übergeordnete Behörde, über Anstände zwischen Organen des Bundes und der Kantone die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

17. Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953⁵⁴

Art. 15 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

18. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁵⁵ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Überwachung muss folgenden Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden:

- a. von den zivilen Behörden des Bundes: der Präsidentin oder dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts;

19. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991⁵⁶

Art. 46 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

⁵³ SR 360

⁵⁴ SR 747.30

⁵⁵ SR 780.1

⁵⁶ SR 814.50

20. Bundesgesetz vom 8. Juni 1923⁵⁷ betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten*Art. 51*V. Streitiger
Gerichtsstand

Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts sowohl über die Berechtigung als auch über die Pflicht zur Strafverfolgung.

21. Kautionsgesetz vom 4. Februar 1919⁵⁸*Art. 20 Abs. 1*

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

⁵⁷ SR 935.51
⁵⁸ SR 961.02

